

**BERICHT DER GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN
AN DIE BUNDESNETZAGENTUR**

GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT 2019

Vorgelegt durch die

EVU-Assist GmbH

Heidbergstraße 100

22846 Norderstedt

(Gleichbehandlungsbeauftragte)

für die Unternehmen

Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH

(Netzgesellschaft)

und

Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH

(Vertriebsgesellschaft)

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkungen	03
B.	Die Gleichbehandlungsbeauftragte	04
	I. Kontaktdaten	04
	II. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter*innen	04
C.	Der Netzbetrieb.....	05
	I. Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum	05
	II. Personelle Struktur im Berichtszeitraum	05
D.	Bericht über nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffene Maßnahmen	06
	I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes	06
	1) Kommunikationsverhalten und Markenpolitik des Netzbetreibers	06
	2) Geschäftsprozessanalyse	06
	a) Umsetzung GPKE und Geli Gas.....	06
	b) MaBiS	07
	c) WiM.....	08
	d) IT-Berechtigungskonzept.....	08
	3) Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen	08
	a) Kalkulation Netzentgelte	08
	b) Messstellenbetrieb	09
	c) Beschwerdemanagement nach § 111a, b EnWG	09
	II. Schulungskonzept der Mitarbeiter*innen	09
	III. Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten	10

A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und ist im Internet in nicht personenbezogener Form unter www.badbramstedtnetz.de und unter <https://www.stadtwerke-badbramstedt.de/gleichbehandlung/> veröffentlicht.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG. Danach ist die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

Nachfolgend werden die geplanten, abgeschlossenen sowie die in der konkreten Umsetzung befindlichen Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH dargestellt.

B. Die Gleichbehandlungsbeauftragte

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in ihrer Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Gleichbehandlungsbeauftragte ist seit dem 01.10.2011 die EVU Assist GmbH, vorliegend vertreten durch Frau Katharina Herdam.

I. Kontaktdaten

EVU Assist GmbH

Frau Katharina Herdam

Heidbergstraße 100

22846 Norderstedt

Telefon: 040 / 309 852 550 - 16

Telefax: 040 / 309 852 550 - 29

E-Mail: herdam@evu-assist.de

II. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter*innen

Sämtliche Mitarbeiter*innen wurden darauf hingewiesen, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte zuständige Ansprechpartnerin für alle Fragen der Diskriminierungsfreiheit im Netzbetrieb ist.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist innerhalb der Geschäftszeiten telefonisch und per E-Mail für die Mitarbeiter*innen zu erreichen. Kurzfristige Ortstermine im Hause der Netzgesellschaft werden regelmäßig – unangekündigt oder vereinbart – umgesetzt. Mitarbeiter*innen können sich an die Gleichbehandlungsbeauftragte unter Nennung des Namens oder anonym jederzeit wenden.

C. Der Netzbetrieb

I. Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum hat es keinerlei Veränderungen der Aufbauorganisation im Netzbetrieb gegeben. Das Geschäft der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH ist in drei Säulen unterteilt, die jeweils unter der Leitung und Aufsicht der Geschäftsführung stehen. Die jeweiligen Geschäftsfelder unterteilen sich in die Bereiche Netzservice, Netzbetrieb und Service. Zwecks weiterer Einzelheiten wird auf das Organigramm und die Darstellung der Organisationsstruktur der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH im Berichtszeitraum verwiesen, die als

Anlage 1

dem Gleichbehandlungsbericht beigelegt werden.

II. Personelle Struktur im Berichtszeitraum

Der Geschäftsführer der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH führt ausschließlich Leitungsaufgaben gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG für die Netzgesellschaft aus. Er unterliegt keinen operativen Weisungsrechten von Angehörigen der Vertriebsgesellschaft.

Neben ihm sind vier weitere Mitarbeiter*innen für die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH im Anstellungsverhältnis tätig. Die Mitarbeiter*innen der Netzgesellschaft sind weder unmittelbar noch mittelbar mit Tätigkeiten der Vertriebsgesellschaft befasst. Eine personelle Verflechtung gibt es damit nicht. Zur Klarstellung wird auf das Organigramm der Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH verwiesen, das als

Anlage 2

beigelegt wird.

D. Bericht über nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffene Maßnahmen

I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

1) Kommunikationsverhalten und Markenpolitik des Netzbetreibers

Zwischen der Netzgesellschaft und der Vertriebsgesellschaft besteht eine hinreichende Differenzierbarkeit im Außenauftritt. So lautet der Internetauftritt der Netzgesellschaft www.badbramstedtnetz.de, jener der Vertriebsgesellschaft www.stadtwerke-badbramstedt.de. Auch die graphische Darstellung der Kommunikationsmittel (u. a. Anschreiben) sind unterschiedlich, so dass eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist. Die Netzgesellschaft sowie die Vertriebsgesellschaft vollziehen mithin auch im Bereich des Corporate Designs eine völlige Trennung. Dies stärkt die Wahrnehmung der unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Unternehmen und dessen Markttrollen im Geschäftsverkehr. Als Nachweis wird auf das Musterschreiben und die Zählkarte der Netzgesellschaft als

Anlage 3 und Anlage 4

sowie das Musterschreiben der Vertriebsgesellschaft als

Anlage 5

verwiesen.

2) Geschäftsprozessanalyse

Die folgenden Prozesse wurden im Berichtsjahr auf ihre grundsätzliche Diskriminierungsfreiheit und ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 7a Abs. 5 EnWG überprüft:

a) Umsetzung GPKE und Geli Gas

Die Beschlüsse der Bundesnetzagentur zur Festlegung einheitlicher „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (BK6-06-009 – GPKE) und einheitlicher „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (BK7-06-067 – GeLi Gas) wurden im

Berichtszeitraum ordnungsgemäß umgesetzt. Seit dem 01.10.2017 erfolgt die Anwendung der GeLi Gas nach Maßgabe des Beschlusses Az.: BK7-16-142. Vom 01.10.2017 bis zum 30.11.2019 wurden die GPKE nach Maßgabe des Beschlusses Az.: BK6-16-200 umgesetzt. Ab dem 01.12.2019 werden die GPKE nach Maßgabe des Beschlusses Az.: BK6-18-032 angewendet.

Die Netzgesellschaft führt die Marktkommunikation in ihrer Marktrolle als Netzbetreiberin bereits seit dem 01.10.2010 mit der Vertriebsgesellschaft in ihrer Marktrolle als Lieferantin diskriminierungsfrei durch. Es herrscht vollständige Prozessidentität zwischen externer Marktkommunikation und der internen Kommunikation im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen. Die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH hat sich damit für die Herstellung der Prozessidentität durch Systementflechtung entschieden, d.h. Netz- und Vertriebsdaten werden auf getrennten Datenbanken (2-Mandanten-Modell) vorgehalten, und folgt somit der Empfehlung der Bundesnetzagentur.

Zur Erhöhung der Datensicherheit erfolgt der Datenaustausch mit den Marktpartnern sowie die Kommunikation zwischen Netz und Vertrieb verschlüsselt.

Im Übrigen erbringt die EVU-Assist GmbH die Dienstleistung des Vertragsmanagements (Netznutzung). Auch hier sind die Prozesse ordnungsgemäß und fristgerecht abgewickelt worden. Es kam zu keiner Verzögerung oder unberechtigten Ablehnung eines Lieferanten im Rahmen der Netznutzung.

b) MaBiS

Bis zum 30.11.2019 hat die Netzgesellschaft die „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“ gemäß Festlegung BK6-07-002 vom 10.06.2009 (MaBiS) in der Fassung gemäß der letzten Änderung durch den Beschluss BK6-11-150 vom 28.10.2011 angewendet. Seit dem 01.12.2019 erfolgt die Anwendung der MaBiS in der Fassung gemäß der letzten Änderung durch den Beschluss BK6-18-032 vom 20.12.2018.

Im Rahmen des Umsetzungsprozesses wird die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH von der SERVICE plus GmbH unterstützt, die die entsprechende EDV-Anwendungssoftware zur Verfügung stellt.

c) WiM

Die Netzgesellschaft hat bis zum 30.11.2019 die Wechselprozesse im Messwesen gemäß Festlegung vom 20.12.2016 BK6-16-200 diskriminierungsfrei gegenüber allen Marktteilnehmern angewendet. Seit dem 01.12.2019 wendet sie die WiM in der Fassung gemäß Festlegung BK6-18-032 vom 20.12.2018 an.

d) IT-Berechtigungskonzept

Die Unbundling-Konformität der IT-Umgebung ist gewährleistet durch das bestehende Berechtigungskonzept und die damit eindeutige Definition der Benutzerrollen. So ist es Mitarbeiter*innen des Netzes nicht möglich, sich für den Vertrieb anzumelden und umgekehrt. Die Rollen sind mit der Beschreibung aller eingeschränkten Zugriffsrechte definiert und im System entsprechend eingerichtet. Eine Möglichkeit sich ohne Rolle anzumelden, besteht nicht.

Der Systemadministrator wird entsprechend bei Personalveränderungen durch die Geschäftsführung der Netzgesellschaft in Kenntnis gesetzt.

Das Energiedatenmanagement obliegt weiterhin der jeweiligen Fachabteilung.

3) Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden weitere Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durchgeführt. Die Überprüfung ergab dabei keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm im Berichtszeitraum. Die Überprüfung betraf folgende Punkte:

a) Kalkulation Netzentgelte

Für den Prozess der Netznutzungsentgeltkalkulation wurde ein externer Dienstleister beauftragt. Die Kalkulation erfolgt unter Zugrundelegung der Erlösobergrenzen gemäß der Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Es ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen dem Eingang des Entgeltbescheides und der Veröffentlichung der Preisblätter an die Vertriebsgesellschaft weitergegeben werden.

Die Preisblätter „Netznutzungsentgelte (NNE)“ werden zeitgleich und diskriminierungsfrei für alle Marktteilnehmer aufrufbar auf der Homepage der Netzgesellschaft veröffentlicht. Es ist sichergestellt, dass die Vertriebsgesellschaft nicht vor anderen Lieferanten Kenntnis von den Preisblättern NNE erhält. Die Mitarbeiter*innen wurden im Rahmen des Gleichbehandlungsprogramms zur Einhaltung der informatorischen Entflechtung entsprechend sensibilisiert.

b) Messstellenbetrieb

Die Übergabe des Messstellenbetriebes auf dritte Messstellenbetreiber verlief in allen Fällen reibungslos.

Der Abschluss und die Verwaltung der Messstellenbetreiberrahmenverträge übernimmt die EVU Assist GmbH. Bereits ab dem 01.10.2017 werden die Messstellenbetreiberrahmenverträge nur nach den Vorgaben gemäß der Festlegung vom 23.08.2017, Az. BK6-17-042 abgeschlossen.

c) Beschwerdemanagement nach § 111a, b EnWG

Nach § 111a EnWG haben Energieversorgungsunternehmen Verbraucherbeschwerden innerhalb einer Frist von 4 Wochen abzuhefen bzw. schriftlich abzulehnen. Die Mitarbeiter*innen wurden hierauf hingewiesen und sensibilisiert. Beschwerden werden sofort an die zuständigen Sachbearbeiter geleitet. Bei ablehnenden Beschwerden wird der Verbraucher auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle, vgl. § 111b EnWG, verwiesen. Den Anforderungen des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen wird genüge getan. Insbesondere wird der Hinweispflicht auf das jeweilige Schlichtungsverfahren vor der zuständigen Schlichtungsstelle hingewiesen, so z.B. auch durch Veröffentlichung des Hinweises zum Schlichtungsverfahren auf der Internetseite der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH.

II. Schulungskonzept der Mitarbeiter*innen

Durch die bereits in der Vergangenheit eingerichtete räumliche Trennung des Personals von Vertrieb und Netz, der IT-Systemtrennung, der personenverschiedenen Geschäftsführung beider Unternehmen, die intensiven Schulungen und der hervorgehobenen Kennzeichnung der beiden Bereiche, gelang es, bei den Mitarbeiter*innen ein


Bewusstsein für die Entflechtung und eine entsprechend gelebte Zugehörigkeit zur jeweiligen Gesellschaft zu entwickeln.

Bei etwaigen Neueinstellungen ist die Gleichbehandlungsbeauftragte durch die Personalabteilung zu informieren. In einem solchen Fall wären die Mitarbeiter*innen über die Gleichbehandlungsgrundsätze zu instruieren. Auf die Wahrung der Vertraulichkeit im Umgang mit wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen und Daten gemäß § 6 a EnWG ist dabei besonders hinzuweisen. Auf den Speicherort des Gleichbehandlungsprogramms wird verwiesen. Dem Personal sind die Sanktionen bei Verstößen gegen das Gleichbehandlungsprogramm in Form von arbeitsrechtlicher Abmahnung bis hin zur Kündigung bekannt.

III. Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich durch entsprechende fachspezifische Literatur fortgebildet.

Bad Bramstedt, 26.03.2020



(Gleichbehandlungsbeauftragte)